

# S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette  
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch  
aufbereitet

Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur  
5. Auflage 2023

Dieses Skript vermittelt Ihnen als Referendar/in die Teile des materiellen öffentlichen Rechts, die Sie im Assessorexamen zwingend benötigen. Dazu ist das Verwaltungsrecht so auf das Wesentliche verdichtet, dass Sie es umfangmäßig bewältigen können. Die Assessorklausuren im öffentlichen Recht stammen fast ausschließlich aus dem Verwaltungsrecht BT. Anders als die Kommentare im Zivil- und Strafrecht hilft Ihnen der Kommentar zum VwVfG, der nur das Verwaltungsrecht AT behandelt, in der öffentlich-rechtlichen Klausur materiellrechtlich kaum weiter. Vielmehr müssen Sie das von den BT-Gebieten im Kopf haben, was in diesem Skript erläutert ist. Auswahl, Umfang und Darstellungsweise beschränken sich strikt auf das Prüfungsnotwendige – denn Examen ist Examen und Praxis ist Praxis.

Im Laufe Ihres Referendariats haben Sie erkannt, dass Verfügungs- und Urteilstechnik nicht genügen, um im Zweiten Examen Erfolg zu haben, weil auch im Assessorexamen das materielle Verwaltungsrecht im Vordergrund steht. Sie können sich aber nicht flächendeckend auf das gesamte Verwaltungsrecht BT vorbereiten. Das müssen Sie auch nicht. Sie müssen von vielem etwas und nur in wenigen Bereichen etwas mehr wissen.

Dieses AS-Skript zeigt Ihnen, was Sie wissen müssen. Nach jahrelanger Auswertung von Eckklausuren und Kurzvorträgen sind in ihm die Themen und Falleinkleidungen destilliert, die im Assessorexamen typischerweise gestellt werden. Auch die „Fallen“ und „falschen Fährten“, über die man immer wieder stolpert, werden nicht vergessen.

AS  
2023  
Alpmann Schmidt Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur

# S2

Skripten 2. Examen

Stuttman

## Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur

5. Auflage 2023



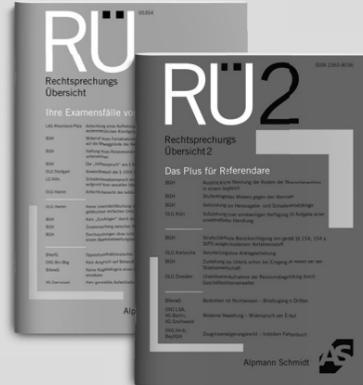
Alpmann Schmidt



# RÜ+RÜ2

Das Plus für Referendare

Alpmann Schmidt



## Ihre besonderen Vorteile der Kombiausgabe:

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern
- Aufbereitet als praktischer Aufgabenteil der Referendars- und Assessor Klausuren
- Speziell in der RÜ2: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht musterhaft gelöst

Alle Infos zur RÜ2:  
[www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# K2 Fernklausurenkurs 2. Examen

Mehr als Fall und Lösung



## Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Klausuren von ausbildungserfahrenen Praktikern, auch zum Landesrecht
- Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit individueller und aussagekräftiger Korrektur, Einreichung der Ausarbeitung digital möglich
- **Auch mit individueller Audio-Korrektur erhältlich!**



Alle Infos zum K2:  
[www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# E2 2. Staatsexamen

Online  
Examenskurs  
per Livestream –  
mit Aufzeichnung\*!



Auch in Ihrem Bundesland verfügbar:

Baden-Württemberg

**Landesteil Baden:**  
[www.as-heidelberg-mannheim.de](http://www.as-heidelberg-mannheim.de)  
[info@as-heidelberg-mannheim.de](mailto:info@as-heidelberg-mannheim.de)



**E2 Württemberg:**  
[www.t1p.de/q7c5d](http://www.t1p.de/q7c5d)  
[schulungszentrum@alpmann-schmidt.de](mailto:schulungszentrum@alpmann-schmidt.de)



Bayern

[www.as-bayern.de](http://www.as-bayern.de)  
[info@as-bayern.de](mailto:info@as-bayern.de)



Hamburg/Schleswig-Holstein

[www.t1p.de/bqs6x](http://www.t1p.de/bqs6x)  
[hamburg@alpmann-schmidt-ht.de](mailto:hamburg@alpmann-schmidt-ht.de)



Hessen

[www.alpmann-schmidt-frankfurt.de](http://www.alpmann-schmidt-frankfurt.de)  
[as-frankfurt@alpmann-schmidt.de](mailto:as-frankfurt@alpmann-schmidt.de)



Niedersachsen/Bremen

[www.t1p.de/nqhc0](http://www.t1p.de/nqhc0)  
[info@rae-mueller-mueller.de](mailto:info@rae-mueller-mueller.de)



Nordrhein-Westfalen

**E2 Westfalen:**  
[www.e2-westfalen.de](http://www.e2-westfalen.de)  
[schulungszentrum@alpmann-schmidt.de](mailto:schulungszentrum@alpmann-schmidt.de)



**Bonn/Düsseldorf/Köln:**

[www.t1p.de/jlvz1](http://www.t1p.de/jlvz1)  
[info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de](mailto:info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de)



Berlin/Brandenburg

[www.t1p.de/4ldjb](http://www.t1p.de/4ldjb)  
[info@alpmann-schmidt-berlin.de](mailto:info@alpmann-schmidt-berlin.de)



Mecklenburg-Vorpommern / Sachsen /  
Sachsen-Anhalt / Thüringen

[www.t1p.de/vsnx](http://www.t1p.de/vsnx)  
[as-ffo@alpmann-schmidt.de](mailto:as-ffo@alpmann-schmidt.de)



Rheinland-Pfalz/Saarland

[www.t1p.de/flgtq](http://www.t1p.de/flgtq)  
[sekretariat@ra-embacher.de](mailto:sekretariat@ra-embacher.de)



\* Art der Vermittlung und inklusive Leistungen können je nach Bundesland unterschiedlich sein.

# **MATERIELLES VERWALTUNGSRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR**

**2023**

Dr. Martin Stuttmann  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
Lehrbeauftragter an der Universität Münster

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

*Zitiervorschlag: Stuttmann, Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur, Rn.*

**Dr. Stuttmann, Martin**

Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur

5., überarbeitete Auflage 2023

ISBN: 978-3-86752-855-9

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Einleitung</b> .....	1
<b>1. Teil: Baurecht</b> .....	4
<b>1. Abschnitt: Überblick über die klausurrelevanten Vorschriften</b> .....	4
<b>2. Abschnitt: Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Rechtmäßigkeit</b> .....	7
A. Bauplanungsrecht.....	7
I. Prüfungsreihenfolge .....	9
II. Eintrittspforte zum Bauplanungsrecht: § 29 Abs. 1 BauGB .....	9
1. Bauliche Anlage .....	9
2. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung .....	10
III. Bauen im BPlan-Gebiet und im unbeplanten Innenbereich .....	10
1. BPlan-Gebiete .....	11
a) Wirksamer BPlan .....	11
b) Unwirksamer BPlan .....	13
2. Unbeplanter Innenbereich .....	14
3. Anwendung der BauNVO .....	16
a) Anwendbarkeit der BauNVO .....	16
b) Die Absätze 2 und 3 der §§ 2–9 BauNVO .....	16
c) Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten: §§ 12–14 BauNVO .....	17
4. Gebot der Rücksichtnahme .....	19
5. Nebenbestimmungen und Auflagen .....	21
6. Ausnahmen und Befreiungen .....	22
a) Ausnahme, § 31 Abs. 1 BauGB .....	22
b) Befreiung, § 31 Abs. 2 und 3 BauGB .....	22
IV. Vorhaben im Außenbereich, § 35 BauGB .....	23
V. Bestandsschutz .....	26
B. Bauordnungsrecht.....	26
<b>3. Abschnitt: Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung</b> .....	27
A. Grundstruktur.....	28
B. Genehmigungsbedürftigkeit.....	28
C. Formelle Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung .....	30
D. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen (Prüfungsumfang).....	31
E. Bauvoranfrage/Bauvorbescheid.....	32
F. Prozessuale Besonderheiten.....	32
I. Zulässigkeit einer Baugenehmigungsklage .....	33
II. Begründetheit einer Baugenehmigungsklage .....	33
III. Die angegriffene Baugenehmigung .....	34
IV. Haftung der Behörde .....	34
<b>4. Abschnitt: Der Angriff des Nachbarn auf die Baugenehmigung</b> .....	35
A. Nachbar .....	36
B. Nachbarschützende baurechtliche Normen.....	37
I. Nachbarschützende Normen des Bauplanungsrechts .....	38
1. Gebietserhaltungsanspruch (Art der Nutzung) .....	38

2. Weitere Vorschriften der BauNVO .....	39
3. § 34 Abs. 1 BauGB, § 35 BauGB .....	39
4. Ausnahmen und Befreiungen, § 31 BauGB .....	39
5. Gebot der Rücksichtnahme .....	40
II. Nachbarschützende Normen des Bauordnungsrechts .....	40
III. Sonstige nachbarschützende Vorschriften .....	41
1. Eigentumsgrundrecht, Art. 14 GG .....	41
2. BImSchG .....	41
C. Die prozessualen Angriffsmittel des Nachbarn .....	41
I. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 a VwGO .....	41
II. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO .....	43
III. Verlust des Nachbarrechtsschutzes .....	43
<b>5. Abschnitt: Ordnungsverfügungen gegen den Bauherrn .....</b>	<b>44</b>
A. Formelle Rechtmäßigkeit von Bauordnungsverfügungen .....	45
B. Stilllegung einer Baustelle .....	45
C. Abriss/Abbruch/Beseitigung eines Gebäudes .....	46
I. Voraussetzungen der Beseitigungsverfügung .....	46
II. Einwände gegen die Beseitigung .....	47
1. Ermessensfehlerhaft .....	47
2. Unverhältnismäßig .....	47
3. Bestandsschutz .....	47
4. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot .....	48
5. Verwirkung wegen langer Untätigkeit .....	48
6. Keine (alleinige) Sachherrschaft des Beseitigungspflichtigen .....	48
7. Wechsel des Bauherrn nach Verfügungserlass (Rechtsnachfolge) .....	48
D. Nutzungsuntersagung .....	49
E. Betreten von Grundstücken und Wohnungen .....	50
<b>6. Abschnitt: Nachbar verlangt Einschreiten der Bauaufsicht .....</b>	<b>50</b>
A. Nachbaranspruch auf Einschreiten .....	50
B. Gerichtliche Durchsetzung .....	51
<b>2. Teil: Polizei- und Ordnungsrecht .....</b>	<b>52</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht .....</b>	<b>53</b>
A. Prüfungsfolge .....	53
B. Ermächtigungsgrundlage .....	54
I. Präventives und repressives Einschreiten der Polizei .....	54
II. Vorrangige Spezialgesetze .....	55
III. Eilzuständigkeit .....	56
IV. Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage .....	57
C. Formelle Rechtmäßigkeit .....	57
I. Zuständigkeit .....	57
II. Verfahren .....	58
III. Form .....	58
IV. Fehlerfolgen .....	59

D. Materielle Rechtmäßigkeit.....	59
I. Schutzgut: Öffentliche Sicherheit .....	59
II. Schutzgut: Öffentliche Ordnung .....	60
III. Gefahr .....	60
1. Gefahrbegriffe .....	60
2. Anscheinsgefahr, Scheingefahr, Gefahrenverdacht .....	61
3. Verstoß gegen eine (Gefahrenabwehr-)Verordnung .....	63
IV. Adressat/Verantwortlicher .....	65
1. Verhaltensverantwortlicher .....	65
2. Zustandsverantwortlicher .....	67
3. Rechtsnachfolge in die Störerposition .....	68
4. Nichtstörer .....	68
V. Rechtsfolge: Ermessen .....	70
E. Anspruch auf behördliches Einschreiten.....	71
<b>2. Abschnitt: Vollstreckung .....</b>	<b>72</b>
A. Das Vollstreckungsrecht in der Klausur .....	72
B. Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung .....	74
I. Gestrecktes Verfahren .....	74
II. Sofortvollzug und unmittelbare Ausführung .....	76
C. Kosten der Verwaltungsvollstreckung .....	77
<b>3. Abschnitt: Standardmaßnahmen, Generalklausel .....</b>	<b>78</b>
A. Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Behandlung .....	78
I. Identitätsfeststellung .....	78
II. Erkennungsdienstliche Behandlung .....	79
B. Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweisung .....	80
I. Platzverweis .....	80
II. Aufenthaltsverbot und Meldeauflage .....	81
III. Wohnungsverweisung .....	83
C. Gewahrsam .....	84
D. Durchsuchung.....	85
E. Sicherstellung, Verwahrung .....	87
F. Generalklausel .....	89
<b>4. Abschnitt: Versammlungsrecht .....</b>	<b>91</b>
A. Versammlungsrechtliche Begriffe.....	91
B. Versammlungen in geschlossenen Räumen.....	93
C. Versammlungen unter freiem Himmel .....	94
I. Vor Beginn der Versammlung .....	94
II. Während der laufenden Versammlung .....	95
III. Adressat .....	95

<b>3. Teil: Kommunalrecht</b>	97
<b>1. Abschnitt: Anspruch auf Benutzung öffentlicher Einrichtungen</b>	97
A. Der kommunalrechtliche Benutzungsanspruch	97
I. Voraussetzungen	98
II. Rechtsfolge	100
B. Weitere Anspruchsgrundlagen	101
I. § 70 Abs. 1 GewO	101
II. § 5 Abs. 1 S. 1 PartG i.V.m. Art. 3 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 GG	101
III. Sonstige Anspruchsgrundlagen	102
1. Art. 3 Abs. 1 GG	102
2. Anspruch auf Sondernutzung	102
C. Prozessuale Durchsetzung	103
I. Hauptsacheverfahren	103
II. Eilverfahren	104
<b>2. Abschnitt: Kommunalverfassungsstreitverfahren</b>	105
A. Bedeutung von Innenrechtsstreitigkeiten	105
B. Zulässigkeit eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens	106
C. Begründetheit des Kommunalverfassungsstreitverfahrens	108
<b>3. Abschnitt: Kommunalaufsichtliche Maßnahmen</b>	109
A. Beanstandung und Aufhebung von Entscheidungen der Gemeinde	109
I. Formelle Voraussetzungen	110
II. Materielle Voraussetzungen	110
B. Anordnung und Ersatzvornahme	111
C. Prozessuale Durchsetzung	111
<b>4. Abschnitt: Kommunale Satzungen</b>	112
<b>5. Abschnitt: Wirtschaftliche Betätigung</b>	114
A. Zulässigkeit der Konkurrentenklage	115
B. Begründetheit der Konkurrentenklage	115
<b>6. Abschnitt: Neutralitätspflichten</b>	116
<b>4. Teil: Öffentliches Wirtschaftsrecht</b>	118
<b>1. Abschnitt: Gewerbeordnung</b>	118
A. Gewerberechtliche Klausuren	118
B. Kernwissen	120
I. Gewerbe	120
1. Begriff	120
2. Klausurprobleme	121
II. Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden	121
1. Typische materielle Klausurprobleme	122
2. Typische prozessuale Klausurprobleme	123

C. Rechtsschutz und Prüfungsaufbau.....	124
I. Zulässigkeitsfragen .....	124
II. Prüfungsaufbau .....	124
1. Untersagung eines erlaubnisfreien Gewerbes .....	125
2. Untersagung aller erlaubnisfreien Gewerbe .....	126
3. Beendigung eines erlaubten erlaubnispflichtigen Gewerbes .....	126
4. Beendigung eines nicht erlaubten erlaubnispflichtigen Gewerbes .....	127
5. Berufsfreiheit .....	127
6. Nachschau .....	127
D. Wissenswerte Einzelheiten .....	127
<b>2. Abschnitt: Gaststättengesetze .....</b>	<b>128</b>
A. Gaststättenrechtliche Klausuren .....	128
B. Kernwissen.....	129
I. Gaststättengewerbe .....	129
II. Zuverlässigkeit .....	130
III. Schutz vor Lärm (Nachbarschutz) .....	130
1. Schädliche Umwelteinwirkungen, Sperrzeit .....	130
2. Verhältnis der Gaststättengenehmigung zur Baugenehmigung .....	131
IV. Beendigung des Gaststättenbetriebs .....	132
C. Wissenswerte Einzelheiten .....	133
<b>3. Abschnitt: Reisegewerbe .....</b>	<b>134</b>
A. Reisegewerberechtliche Klausuren .....	134
B. Kernwissen.....	134
I. Reisegewerbe .....	134
II. Untersagung .....	135
C. Wissenswerte Einzelheiten .....	135
<b>4. Abschnitt: Marktgewerbe .....</b>	<b>136</b>
A. Marktzulassungsklausuren .....	136
B. Kernwissen.....	136
I. Festsetzung eines Marktes .....	136
1. Materielle Klausurprobleme .....	136
2. Prozessuale Klausurprobleme .....	137
II. Anspruch auf Teilnahme am Markt .....	137
1. Anspruchsgrundlage .....	137
2. Auswahl unter den Bewerbern .....	138
III. Rechtsschutz .....	139
1. Verwaltungsrechtsweg .....	139
2. Verpflichtungsklage, einstweilige Anordnung .....	139
C. Wissenswerte Einzelheiten .....	140
<b>5. Abschnitt: Handwerksordnung .....</b>	<b>141</b>
A. Handwerksrechtliche Klausuren.....	141
B. Kernwissen.....	141
I. Zulassungspflichtiges Handwerk .....	141
II. Eintragung in die Handwerksrolle .....	142

III. Untersagung .....	143
C. Wissenswerte Einzelheiten.....	144
<b>6. Abschnitt: Waffen- und Jagdrecht .....</b>	<b>144</b>
A. WaffG.....	144
I. Kernwissen .....	145
1. Anspruch auf waffenrechtliche Erlaubnis .....	145
2. Aufhebung waffenrechtlicher Erlaubnisse .....	146
3. Untersagungsverfügung .....	147
II. Wissenswerte Einzelheiten .....	147
B. Jagdrecht.....	148
I. Kernwissen .....	148
II. Wissenswerte Einzelheiten .....	149
<b>5. Teil: Immissionsschutzrecht .....</b>	<b>150</b>
<b>1. Abschnitt: Kernwissen BImSchG .....</b>	<b>150</b>
A. Anlage.....	150
B. Genehmigungsbedürftige Anlagen.....	151
C. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen .....	152
D. Eingriffsgrundlagen bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.....	152
I. Einzelanordnungen, §§ 24, 25 Abs. 1 BImSchG .....	152
II. Untersagung, § 25 Abs. 2 BImSchG .....	153
E. Schädliche Umwelteinwirkungen .....	153
F. TA Luft und TA Lärm.....	154
G. Landes-Immissionsschutzgesetze.....	155
<b>2. Abschnitt: Störender Hoheitsträger .....</b>	<b>156</b>
A. Anspruch gegen den störenden Hoheitsträger selbst.....	156
B. Verpflichtung der Immissionsschutzbehörde.....	157
<b>3. Abschnitt: Prozessuales .....</b>	<b>157</b>
<b>4. Abschnitt: Wissenswerte Einzelheiten .....</b>	<b>157</b>
<b>6. Teil: Straßen- und Straßenverkehrsrecht .....</b>	<b>159</b>
<b>1. Abschnitt: Straßenrecht .....</b>	<b>159</b>
A. Straßenrechtliche Klausuren .....	159
B. Kernwissen .....	160
I. Widmung .....	160
II. Gemeingebrauch und Sondernutzung an Straßen .....	160
1. Gemeingebrauch und Sondernutzung .....	160
2. Klausurprobleme .....	161
III. Anliegergebrauch und Anliegerrecht .....	163
C. Wissenswerte Einzelheiten.....	164

<b>2. Abschnitt: Straßenverkehrsrecht</b> .....	165
A. Straßenverkehrsrechtliche Klausuren.....	165
B. Kernwissen StVG und StVO.....	166
I. Verkehrszeichen („Verkehrsschilder“) .....	166
II. Abschleppfälle .....	167
1. Grundschemata .....	168
a) Prozessual .....	168
b) Materiell .....	168
2. Prozessuale Problemstellungen .....	169
3. Materielle Problemstellungen .....	169
a) Rechtsnatur: Sicherstellung oder Ersatzvornahme .....	169
b) Bekanntgabe/Wirksamkeit des Verkehrsschildes .....	170
c) Verhältnismäßigkeit des Abschleppens .....	170
d) Schäden .....	171
e) Andere Ermächtigungsgrundlagen .....	171
C. Kernwissen Fahrerlaubnis.....	172
I. Entziehung der Fahrerlaubnis .....	172
II. Untersuchungsanordnung .....	172
III. Zusammenspiel von Strafverfahren und Fahrerlaubnisentziehung .....	173
IV. Alkohol und Drogen .....	174
D. Kernwissen Fahrtenbuch.....	175
I. Zweck des Fahrtenbuchs, § 31 a StVZO .....	175
II. Begriffe .....	176
1. Fahrtenbuchanordnung = Dauer-VA .....	176
2. Verkehrsverstoß .....	176
3. Halter .....	176
4. Feststellung des Fahrzeugführers unmöglich .....	176
<b>7. Teil: Ausländerrecht</b> .....	178
<b>1. Abschnitt: Kernwissen</b> .....	179
A. Einreise und Aufenthalt von Ausländern in Deutschland.....	179
B. Beendigung des Aufenthalts von Ausländern .....	180
I. Erlöschen des Aufenthaltsrechts .....	180
II. Ausweisung .....	181
III. Abschiebung .....	183
C. EU-Ausländer.....	184
<b>2. Abschnitt: Prozessuales</b> .....	184
A. Fiktionswirkung .....	184
B. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt .....	185
C. Keine Erledigung der Ausweisung durch Abschiebung .....	185
D. Ehegatten, Kinder, Lebenspartner .....	185
<b>3. Abschnitt: Wissenswerte Einzelheiten</b> .....	186

<b>8. Teil: Beamtenrecht</b> .....	187
<b>1. Abschnitt: Kernwissen</b> .....	187
A. Einfachgesetzliche Grundlagen.....	187
B. Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	188
C. Amt .....	188
<b>2. Abschnitt: Prozessuale Besonderheiten</b> .....	189
A. Verwaltungsrechtsweg durch aufdrängende Sonderzuweisung .....	189
B. Statthafte Klage- und Antragsart .....	189
C. Widerspruch .....	190
D. Keine aufschiebende Wirkung .....	190
<b>3. Abschnitt: Beförderungskonkurrenz</b> .....	190
A. Beförderungsverfahren .....	191
B. Rechtsschutz im Beförderungsverfahren.....	192
C. Schadensersatz.....	193
<b>4. Abschnitt: Dienstunfall</b> .....	194
<b>5. Abschnitt: Rückforderung überzahlter Dienstbezüge</b> .....	196
<b>6. Abschnitt: Wissenswerte Einzelheiten</b> .....	197
<b>9. Teil: Schulrecht</b> .....	200
<b>1. Abschnitt: Kernwissen</b> .....	200
A. Schulbesuchsrecht und Schulpflicht .....	201
B. Schulverhältnis .....	201
C. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen .....	202
D. Befreiung von der Schulpflicht (Unterrichtsbefreiung) .....	203
E. Kosten von Klassenfahrten.....	204
<b>2. Abschnitt: Wissenswerte Einzelheiten</b> .....	205
<b>10. Teil: Informationsfreiheitsrecht</b> .....	207
<b>1. Abschnitt: Kernwissen</b> .....	207
A. Verfahrensbezogene Akteneinsicht, § 29 VwVfG / § 100 VwGO .....	208
B. EU-DatenschutzgrundVO (DS-GVO) .....	208
C. Informationsfreiheitsgesetz (IFG) .....	209
I. Materielles .....	209
II. Rechtsschutz .....	210
D. Umweltinformationsgesetz (UIG) .....	211
E. Verbraucherinformationsgesetz (VIG).....	211
<b>2. Abschnitt: Wissenswerte Einzelheiten</b> .....	211

<b>11. Teil: Staatshaftungsrecht</b> .....	213
<b>1. Abschnitt: Öffentlich-rechtlicher Abwehr- und Unterlassungsanspruch</b> ....	214
A. Materielles .....	214
B. Rechtsschutz .....	215
I. Verwaltungsrechtsweg .....	215
II. Klageart .....	216
III. Eilrechtsschutz .....	216
<b>2. Abschnitt: Folgenbeseitigungsanspruch (FBA)</b> .....	216
A. Materielles .....	216
B. Prozessuales .....	219
<b>3. Abschnitt: Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch</b> .....	219
A. Materielles .....	219
B. Prozessuales .....	221
I. Rechtsweg .....	221
II. Klageart .....	221
<b>4. Abschnitt: Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)</b> ....	222
A. Materielles .....	222
B. Prozessuales .....	223
<b>5. Abschnitt: Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG)</b> .....	223
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	225



„Im Vergleich zu den Klausuren im Zivilrecht halten sich die prozessualen Gestaltungen in Grenzen. Bei der Vorbereitung im öffentlichen Recht sollte daher mehr als sonst Mühe auf das sichere Beherrschen des materiellen Rechts gelegt werden.“

*Bühler/Junger/Schmitt, Die Vorbereitung auf das schriftliche Assessorexamen, BayVBl. 2019, 793, 803.*

## Einleitung

### ■ Zweck dieses Skripts

Dieses Skript dient nur **einem Zweck**: Ihnen als Referendar die Teile des materiellen öffentlichen Rechts zu vermitteln, die Sie im Assessorexamen (Klausuren, Aktenvortrag, mündliche Prüfung) zwingend benötigen. Dazu ist das uferlose öffentliche Recht auf das Examenswesentliche verdichtet, sodass Sie es **umfangsmäßig** bewältigen können. Zugleich ist es **prüfungspraktisch aufbereitet**, um Ihnen unmittelbar im Examen zu nutzen. Hierzu weicht das Skript von den üblichen Lehrbuchdarstellungen ab. Es wird nicht nur das jeweilige materielle Rechtsgebiet erläutert, sondern die Einzelprobleme sind in ihren **klausurtypischen Zusammenhang** eingebettet. Sie finden neben zahlreichen **Formulierungshilfen** immer auch die zugehörigen prozessualen Falleinkleidungen – schließlich werden Sie im Examen auch nicht aufgefordert, eine materielle Rechtsfrage isoliert zu beantworten, sondern Sie müssen einen konkreten Aktenfall lösen, und zwar mit allem, was dazu gehört.

1

Die **Prüfungsaufgaben** im öffentlichen Recht stammen fast ausschließlich aus dem Verwaltungsrecht BT, Verwaltungsrecht AT findet sich kaum. Anders als im Zivil- und Strafrecht, in denen die Kommentare *Grüneberg* und *Fischer* das materielle Recht erschließen, enthält der *Kopp/Ramsauer* zum VwVfG in der öffentlich-rechtlichen Prüfung deswegen das nötige materielle Wissen kaum.<sup>1</sup> Sie müssen sich vor dem Examen Überblickwissen in verschiedenen **BT-Rechtsgebieten** verschaffen. Dabei hilft Ihnen dieses Skript. Auswahl, Umfang und Darstellungsweise beschränken sich dabei strikt auf das Prüfungsnotwendige.

2

### ■ Ihr Standort

Sie sollten spätestens zur **Mitte des Referendariats** damit beginnen, sich ernsthaft auf das Assessorexamen vorzubereiten. Seit dem ersten Examen liegt die letzte systematische Befassung mit dem materiellen öffentlichen Recht dann ungefähr ein- bis eineinhalb Jahre zurück. In dieser Zeit sind bei Ihnen a) alte Wissenslücken bestehen geblieben, haben Sie b) gehabtes Wissen vergessen und haben Sie c) die Erfahrung gemacht, dass das materielle Recht in der Praxis nicht ganz so heiß gegessen wird, wie die Universität es kocht. Aus den Originalklausuren, die in den Arbeitsgemeinschaften besprochen worden sind, wissen Sie zudem, dass die Ihnen bevorstehenden Examensklausuren praktisch **ohne Eingrenzung** allen Teilgebieten des öffentlichen Rechts entnommen werden.

3

In der **ersten Phase** der praktischen Ausbildung haben Sie Ihr Hauptaugenmerk naturgemäß auf das gelegt, was die Referendar- von der Universitätszeit unterscheidet („endlich erwachsen“). Sie haben die Verfügungs- und Urteilstechnik erlernt, beherrschen die nötigen äußeren Formen einigermaßen und wissen, welche Schriftsätze vom (Klausur-)Anwalt gefordert werden. In der **zweiten Phase**, also etwa nach dem ersten Jahr, erkennen Sie jedoch, dass Ihre anfängliche Konzentration auf das Assessorische, nämlich die Formalia, die Arbeitstechnik der Akte und das Prozessrecht,

4

<sup>1</sup> Im öff. Recht sind nur vereinzelt weitere Kommentare zugelassen, etwa in Bayern zum Bauplanungsrecht.

nicht genügen wird, um im Examen die gewünschten Ergebnisse zu erzielen. Ihnen wird klar, dass in allen Rechtsgebieten das **materielle Recht** auch im Assessorexamen im Vordergrund steht. Sie haben jedoch auch realisiert, dass Sie sich für das Assessorexamen im materiellen Recht nicht wie noch zum ersten Examen flächendeckend und überall gleich intensiv vorbereiten müssen. Sie müssen von vielem etwas und nur in wenigen Bereichen etwas mehr wissen.

### ■ Stoffauswahl und Darstellung

- 5 Hier setzt das materiell-rechtliche Assessorskript an. Aus einer Unzahl von Echtklausuren und -kurzvorträgen hat *Alpmann Schmidt* über die Jahre die Themen und Falleinkleidungen destilliert, die **im Assessorexamen typischerweise** gestellt werden. Auch sind die typischen „Fällen“ berücksichtigt, die die Prüfungsämter bei bestimmten materiellen Problemen immer wieder stellen.
- 6 Dieses Skript ist nach folgenden **Grundsätzen** abgefasst:
  - **Sie** haben wenig Zeit → Das Skript ist auf das für die Klausuren Unerlässliche beschränkt (schadloses Weglassen).
  - **Sie** haben bereits ein Examen → Das Skript wendet sich nicht an den Anfänger, sondern geht von vorhandenem Grundwissen aus („Verwaltungsakt ist bekannt“).
  - **Sie** wissen, dass das Assessorexamen ein Praxisexamen ist → Das Skript orientiert sich streng an der Rspr., der die Prüfungsämter folgen.
  - **Sie** brauchen eine passgenaue Examensvorbereitung → Das Skript leitet die Stoffauswahl, Gliederung, Reihenfolge und Schwerpunktsetzung aus der Beobachtung der Prüfungsrealität der zurückliegenden Jahre ab.
  - **Sie** wollen das Potenzial der zugelassenen Kommentare voll ausschöpfen → Das Skript weist auf die versteckten Fundgruben in den Kommentaren hin.
  - **Sie** wollen Ihr Wissen umsetzen können → Das Skript stellt Formulierungsbeispiele, Prüf- und Aufbauhinweise zur Verfügung.

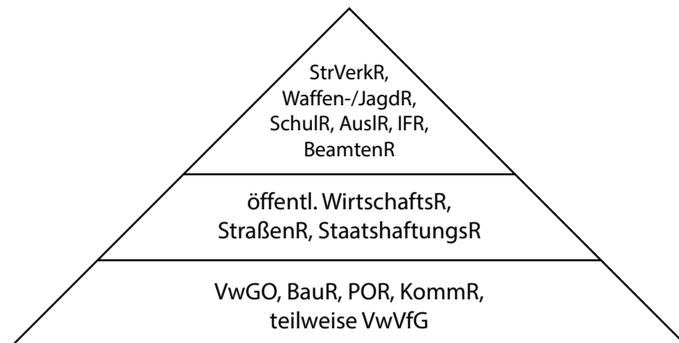
*In grau unterlegten Kästen werden Ihnen zahlreiche unmittelbar einsetzbare Formulierungsbeispiele gegeben. Lesen Sie diese auch inhaltlich, also in materiell-rechtlicher Hinsicht, aufmerksam durch. Denn sie zeigen Ihnen nicht nur, wie Sie formulieren können, sondern ergänzen das jeweilige Thema um inhaltlich Neues.*

### ■ Das öffentliche Recht im Assessorexamen

- 7 Das öffentliche Recht unterscheidet sich im Assessorexamen vom Zivil- und Strafrecht einerseits dadurch, dass die **verfahrensrechtliche Seite** der Fallbearbeitung nicht als Neuerung hinzutritt, sondern bereits Teil der universitären Ausbildung war. Nur die **äußere Form** von Urteilen, Beschlüssen, Bescheiden und RA-Schriftsätzen kommt im Assessorexamen neu auf Sie zu.
- 8 Andererseits beherrscht gänzlich **unbekanntes und ungewohntes materielles Recht** die Klausuren viel stärker als in den anderen beiden Rechtsgebieten. Ein Drittel der Klausuren entstammt Sachgebieten, in denen Sie noch nie gearbeitet haben, ein weiteres Drittel entfällt auf Gesetze, die Ihnen grundsätzlich bekannt, aber nicht im Einzelnen geläufig sind, und nur ein Drittel entfällt auf Gebiete, die bereits an der Universität zum Kernbereich des öffentlichen Rechts gehörten.
- 9 Verdeutlichen lässt sich dies am Bild einer **Pyramide** mit drei Ebenen: Das breite **Fundament** besteht aus VwGO, Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht (inkl. Vollstreckungsrecht) sowie Kommunalrecht, ausschnittsweise auch aus dem VwVfG. Auf der **mittleren Ebene** liegen das öffentliche Wirtschaftsrecht (z.B. GewO, GaststG, BImSchG),

das Recht der öffentlichen Straßen und das Staatshaftungsrecht. Die sich verzweigende **Spitze** bildet das übrige prüfungsnotorische öffentliche Recht (Straßenverkehrsrecht, Waffen- und Jagdrecht, Schulrecht, Ausländerrecht, Informationsfreiheitsrecht, Beamtenrecht). Die **Fundamentebene** müssen Sie in jedem Fall beherrschen. In Rechtsgebieten, die in der zweiten Ebene angesiedelt sind, müssen Sie nur die wenigen immer wiederkehrenden **gesetzlichen Strukturen** erfassen. Daneben sollten Sie die dortigen Kernbegriffe lernen, weil sie immer wieder auftauchen.

**Beispiel:** Wie funktioniert es, wenn die Behörde eine genehmigte Betätigung unterbinden will? Wer ist unzuverlässig? – Beides lässt sich beispielhaft im Gewerberecht darstellen. Das Gelernte ist dann im GaststG, PBefG, WaffG oder im LuftsicherheitsG problemlos auch dann anwendbar, wenn man diese Gesetze erstmals aufschlägt.



Im Bereich der Pyramidenspitze sollten Sie über **punktuelleres Wissen** verfügen. Die punktuellere Darstellungsweise in den oberen Bereichen der Pyramide beruht genauso wie die kurze Zusammenfassung aktueller, prüfungsgerechter Rspr. auf der Erkenntnis, dass Sie im zweiten Examen (viel mehr als im ersten) schon einen deutlichen **Vorsprung** herausholen, wenn Sie zu dem Klausurthema ein bis zwei Stichworte parat haben. Sie können die Klausur dann in die richtige Richtung lenken. Anders als im ersten Examen sind Aufbaufragen und die peinliche Beachtung der Subsumtionstechnik nicht mehr so überragend wichtig, weil das Praxisexamen auf die Sachfrage mehr Wert legt. Selbstverständlich wird aber weiter von Ihnen erwartet, dass Sie auch unbekannte Gesetze **sauber subsumieren**. 10

### ■ Ihr Weg zum Erfolg

Ihr Weg zum Erfolg in den öffentlich-rechtlichen Klausuren setzt voraus, dass Sie dieses Skript sorgfältig **durcharbeiten**. Ihr Bemühen wird übrigens viel größeren Erfolg haben, wenn Sie währenddessen Smartphone und Tablet weit weglegen und das Notebook ausbleibt. Nehmen Sie sich das für das gesamte Skript vor. Um nicht zu doppelten, sind wiederkehrende Problemstellungen nur einmal dargestellt. Daher vermittelt erst der Gesamtzusammenhang des Skripts ein ausreichend vollständiges Bild. Zusammenfassen oder verkürzen lässt sich der Text eigentlich nicht mehr. 11

Vergessen Sie darüber aber nicht, dass Ihnen nur das Wissen Punkte bescheren wird, das Sie auch in eine **Falllösung** umsetzen können. Das müssen Sie üben. Sie glauben doch auch nicht, dass Sie nach der Lektüre des Buches „Technik der Geige“ anschließend Geige spielen können. Für öffentlich-rechtliche Fälle gilt nichts anderes. In einer Art Zangenbewegung müssen Sie materielles Wissen aufbauen und das Fällen üben. Schreiben Sie daher möglichst viele Assessor-klausuren, z.B. im AS-Assessor-klausurenkurs. Vollziehen Sie auch die schulmäßigen Lösungen der aktuellen Fälle aus der AS-Rechtsprechungsübersicht (RÜ) und der speziell für Referendare konzipierten RÜ2 nach. Die Abschnitte „Wissenswerte Einzelheiten“ in den „kleineren“ BT-Gebieten halten Sie auf dem Laufenden darüber, was gegenwärtig diskutiert wird. 12

## 1. Teil: Baurecht

- 13** Die langjährige Auswertung der Assessorklausuren erweist, dass sich das öffentliche Baurecht **besonderer Beliebtheit** erfreut. Das ist leicht erklärbar: Es hat große praktische Bedeutung und die Prüfungsämter dürfen voraussetzen, dass Grundwissen aus dem Studium vorhanden ist. Das macht es möglich, mehr als nur die einfachsten Grundkonstellationen abzufragen. Darüber hinaus ist das Baurecht als Paradedisziplin für die prozessual anspruchsvolleren **Drittbeteiligungsfälle** („Nachbaranfechtung“) attraktiv. Nicht selten wird auch ein Fall aus einem anderen Rechtsgebiet geprüft, auf den die Prinzipien der baurechtlichen Drittanfechtung zu übertragen sind.
- 14** Sie stehen nicht allein, wenn Ihnen baurechtliche Grundbegriffe einigermaßen vertraut sind (Baugenehmigung, Innen-/Außenbereich, Nutzungsuntersagung usw.), Sie aber einer Baurechtsklausur nicht gelassen gegenüberstehen können. Es schadet nicht, dass dickleibige Lehrbücher aus Zeitgründen ausgeschlossen sind, denn das **prüfungsrelevante Baurecht** fällt schlanker aus als gemeinhin angenommen. Es umfasst zwar drei Gesetze, nämlich das BauGB, die LBauO und die BauNVO, aber nur **wenige Normen** sind wirklich examenswichtig. Auf diese konzentriert sich dieser Teil. Tiefergehendes Wissen findet sich im *AS-Skript Öffentliches Baurecht*.

### Klausuren im Baurecht

- Der Bauherr verlangt eine Baugenehmigung bzw. eine solche ohne belastende Nebenbestimmungen.
- Der Nachbar greift die Baugenehmigung an, die dem Bauherrn bereits erteilt ist oder noch erteilt werden soll.
- Der Bauherr wehrt sich gegen eine Stilllegungs-, Nutzungsuntersagungs- oder Beseitigungsverfügung (Bauordnungsverfügung).
- Der Nachbar verlangt, dass die Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben des Bauherrn oder gegen die Nutzung vorgeht.

- 15 Klausurhinweis:** Im Baurecht gibt es viele wertungsoffene Tatbestandsmerkmale, auf die Sie auch in Klausuren treffen. Tatbestandsmerkmale wie „einfügen“ oder „rücksichtslos“ lassen sich nicht so eindeutig definieren, wie die fremde bewegliche Sache beim Diebstahl. Das macht es Ihnen aber sogar einfacher. Klausurtechnisch müssen Sie lediglich die abstrakte (oft wenig trennscharfe) Definition der Rspr. niederschreiben und können anschließend die konkrete Subsumtion mithilfe Ihres „gesunden Menschenverstandes“ vornehmen. Schöpfen Sie nur den Sachverhalt aus und postulieren Sie keine Absurditäten.

## 1. Abschnitt: Überblick über die klausurrelevanten Vorschriften

Unabhängig von dem konkreten Begehren und unabhängig davon, ob der Fall aus der Sicht des Gerichts, des Anwalts oder der Behörde zu bearbeiten ist, spielt im Baurecht immer wieder dieselbe Handvoll **Normen** die entscheidende Rolle.

- 16** Im Zentrum steht das **Bauplanungsrecht**. Nach ihm richtet sich die u.a. **städtebauliche** Frage, ob das Bauvorhaben an der vorgesehenen Stelle seiner **Art nach** zulässig ist (z.B. als Wohngebäude, Laden, Gaststätte, Gewerbebetrieb usw.). Diese Frage ist auch bei bauordnungsrechtlich eingekleideten Aufgabenstellungen (z.B. Nutzungsuntersagung) meistens entscheidend. Das Bauplanungsrecht findet sich im **BauGB** und in der **BauNVO**. Von den gut 250 Paragraphen des BauGB müssen Sie aber nur die Folgenden beherrschen (nachlesen!):

BauGB	Inhalt
§ 29 Abs. 1	Einstiegsnorm für die bauplanungsrechtliche Prüfung, also für §§ 30, 34, 35 BauGB
§ 30 Abs. 1 u. 3	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in einem <b>BPlan-Gebiet</b>
§ 31	<b>Ausnahmen</b> und <b>Befreiungen</b> von BPlan-Festsetzungen
§ 34 Abs. 1 u. 2	Vorhaben im <b>unbeplanten Innenbereich</b> , insbesondere in einem Bereich, der einem der Baugebiete der <b>BauNVO</b> entspricht
§ 35 Abs. 1–3	Vorhaben im <b>Außenbereich</b>
§ 212 a Abs. 1	<b>Keine aufschiebende Wirkung</b> von Nachbarrechtsbehelfen gegen eine erteilte Baugenehmigung

Weiterhin sind auch die folgenden Normen noch bedeutsam:

17

BauGB	Inhalt
§ 36	<b>Einvernehmen der Gemeinde</b> , wenn sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist
§ 201	Legaldefinition von <b>Landwirtschaft</b>
§§ 214, 215	<b>Fehlerfolgen</b> bei der <b>Aufstellung von BPlänen</b>

Im Assessorexamen nimmt auch die **BauNVO** eine hervorgehobene Stellung ein, obwohl es sich nur um eine Verordnung handelt. Es ist wichtig, das **Zusammenspiel** der BauNVO mit dem **BauGB** und die (immer gleiche) Methode ihrer Anwendung zu beherrschen. Auch aus der BauNVO sind nur einige Vorschriften examensrelevant.

18

BauNVO	Inhalt
§ 1 Abs. 3	<b>Einbeziehung</b> der BauNVO in den BPlan
§§ 3–11	<b>Baugebiete:</b> v.a. Reine und Allgemeine Wohngebiete, Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe-, Industriegebiete
§§ 12–14	Stellplätze, freie Berufe, Ferienwohnungen, Nebenanlagen
§ 15	Einschränkungen im Einzelfall aus Gründen der <b>Rücksichtnahme</b>
§ 22	Bauweise

Das überwiegend **gefahrenabwehrrechtlich** motivierte **Bauordnungsrecht** der jeweiligen LBauO taucht in fast allen Baurechtsklausuren zumindest am Rande auf, weil es das **bauaufsichtliche Verwaltungsverfahren** regelt. Es stellt die Instrumente zur Verfügung, mit denen das materielle Baurecht verwirklicht, notfalls zwangsweise durchgesetzt wird: Baugenehmigung, Vorbescheid, Bauordnungsverfügungen. Die vielfältigen bautechnischen Vorschriften der LBauO müssen Sie erst in der Echt-Praxis interessieren, für die Klausur sind sie praktisch bedeutungslos.

19

### Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden

46-48	53	1 AG-BauGB*	57	57, 58	58*	60	57	57 I	57	58, 60	57-59	57 I	56	58	57

\***Berlin:** i.V.m. § 4 AZG, § 2 IV ASOG, § 58 BauO Bln; **Hamburg:** i.V.m. BauO, § 2 BezVG i.V.m. Anordn. ü. Zust. im Bauordnungswesen und Anordn. z. Durchf. des BauGB und des Bauleitplanfeststellungsg.

### Baugenehmigung

58	68	71	67	72	72	74	72	70	74	70	73	72	71	73	71

### Ermächtigungsgrundlagen Bauordnungsverfügung

Baueinstellung/Stilllegung (1. Zeile), Nutzungsuntersagung (2. Zeile), Beseitigung/Abriss (3. Zeile)

64	75	79	79	78	75	81	79	79 I 2 Nr. 1	81	80 I	81	79	78	59 II Nr. 1	78
65 S. 2	76 S. 2	80 S. 2	80 I 2	79 I 2	76 I 2	82 I 2	80 II	79 I 2 Nr. 5	82 I 2	81 S. 1	82 II	80 S. 2	79 S. 2	59 II Nr. 4	79 I 2
65 S. 1	76 S. 1	80 S. 1	80 I 2	§ 79 I 1, II	76 I 1	82 I 1	80 I	79 I 2 Nr. 4	82 I 1, II	81 S. 1	82 I	80 S. 1	79 S. 1	59 II Nr. 3	79 I 1, II

- 20 Baurechtsklausuren haben oft **Drittkonstellationen** zum Gegenstand. Sie können aus Gerichts-, Anwalts- oder Behördensicht gestellt werden, und zwar im Klageverfahren oder Eilrechtsschutz. Hier sind zahlreiche Varianten möglich:
- Der Nachbar wehrt sich gegen die Baugenehmigung, die dem Bauherrn erteilt ist.
  - Der Nachbar will, dass die Baubehörde die ihn störende Nutzung eines Bauwerks unterbindet.
  - Die benachbarte Baustelle soll stillgelegt werden, bis eine rechtmäßige Baugenehmigung erteilt ist.
  - Der Nachbar will, dass ein „Schwarzbau“ (Bau ohne Baugenehmigung) beseitigt (abgerissen) wird.

**Hinweis:** Das Baurecht ist das „Muttergebiet“ aller Drittbeteiligungsfälle. Das Wissen, das Sie dazu im Baurecht erwerben, können (und müssen) Sie in allen Klausuren des öffentlichen Rechts mit Drittkonstellationen einsetzen.

- 21 Rechtsbehelfe, die das Zwei-Personen-Verhältnis von Bauherr und Bauaufsichtsbehörde verlassen und von Dritten eingelegt werden, sind für die Prüfungsämter besonders reizvoll. Das liegt sowohl an den prozessualen Besonderheiten (vgl. § 80 a VwGO, Beiladung gemäß § 65 VwGO) als auch daran, dass sich in der Begründetheit **Prüfungsumfang** und **Prüfungsaufbau ändern**. Diese Eigentümlichkeiten können Sie jedoch erst vollständig erfassen, wenn Sie sich mit dem Normalfall auskennen. Und der besteht in der Erteilung der Baugenehmigung an den Bauherrn.

**Beachte:** Um für baurechtliche Assessorklausuren gerüstet zu sein, müssen Sie unbedingt den gesamten Baurechtsteil durcharbeiten, auch wenn die besonders klausurrelevanten Drittbeteiligungsfälle aus Gründen der Verständlichkeit erst im Schlussdrittel erläutert werden können.

## 2. Abschnitt: Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Rechtmäßigkeit

In der Baurechtsklausur steht immer die Frage im Zentrum, ob das **Vorhaben bauplanungs- und bauordnungsrechtlich rechtmäßig** ist. Ob der Bauherr eine Baugenehmigung erstrebt, der Nachbar sich gegen eine Baugenehmigung wendet oder die Gemeinde ihr Einverständnis verweigert: es läuft auf die immer gleiche Frage hinaus, ob der Bauherr so bauen bzw. nutzen darf, wie es geschieht oder geplant ist. Das bedeutet für Sie: Im Grundsatz müssen Sie nur **ein einziges Prüfungsschema** für alle Baurechtsfälle beherrschen.

**Merke:** Das Bauvorhaben ist rechtmäßig, soweit es nicht gegen die LBauO sowie die Vorschriften des BauGB/der BauNVO/den BPlan verstößt, und auch im Übrigen mit den (zu prüfenden) öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang steht.

### A. Bauplanungsrecht

Ob ein Bauvorhaben materiell baurechtmäßig ist, richtet sich in der Klausur schwerpunktmäßig nach dem Bauplanungsrecht, also den wenigen Vorschriften der §§ 29-35 BauGB und der BauNVO. Nach welcher davon richtet sich danach, ob das Vorhaben im Bereich eines wirksamen **Bebauungsplans** (BPlan) liegt (dann § 30 BauGB), im **unbeplanten Innenbereich** (dann § 34 BauGB) oder im **Außenbereich** (dann § 35 BauGB). Entscheidend für die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist, welchem dieser drei Gebiete Sie das Baugrundstück zuordnen.

An der planungsrechtlichen (= städtebaulichen) Weichenstellung, ob das Vorhaben im Innen- oder Außenbereich liegt, fallen **Klausur und Praxis** weit auseinander.

In der **Praxis** wird viel darüber gestritten, welcher der §§ 30-35 BauGB anwendbar ist. Stehen beispielsweise die Festsetzungen eines BPlans einem Bauvorhaben entgegen, werden Bauherr und Rechtsanwalt zunächst versuchen, eine Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen nach § 31 BauGB zu erreichen. Schlägt das fehl, greifen sie den BPlan an, wenn sich das Vorhaben nach § 34 BauGB verwirklichen lässt; denn nach ihm richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit bei einem unwirksamen BPlan. Ähnlich heftig wird oft darum gestritten, ob ein unbeplantes Grundstück noch im bebaubaren Innenbereich liegt („34er-Gebiet“) oder schon im Außenbereich („35er-Gebiet“), der grundsätzlich von der Bebauung freizuhalten ist.

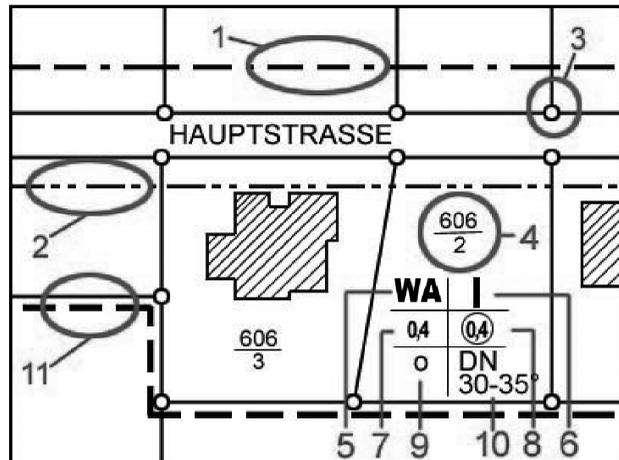
Solche Streitigkeiten werden Sie in der **Klausur** kaum antreffen. Anders als in der Praxis kann sich eine Klausur nicht darum drehen, ob ein Grundstück gerade noch innerhalb eines „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegt oder schon knapp außerhalb.<sup>2</sup> Solche weichenstellenden Fragen sind zu abhängig von tatsächlichen Umständen und Wertungen, als dass eine Klausur noch korrigierbar bliebe. Daraus folgt für Sie: die zahlreichen Anhaltspunkte und Regeln, die Rspr. für die Abgrenzung der Gebiete herausgebildet hat, können Sie beiseite lassen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der **Wirksamkeit von BPlänen**. Einen BPlan auf seine Wirksamkeit zu überprüfen, also sämtliche Festsetzungen der komplexen Planzeichnung nebst textlichen Festsetzungen rechtlich zu bewerten, bleibt als hohe Schule des Baurechts regelmäßig dem OVG/VGH und dem BVerwG vorbehalten. Sie müssen im Assessorexamen nicht wissen, wie man einen BPlan inhaltlich auf seine Wirksamkeit prüft. Denkbar sind allenfalls **Formalverstöße**, die sich in der Klausur entlang des Gesetzes lösen lassen (§§ 214, 215 BauGB, GemO).

**Merke:** Baurechtliche **Assessorklausuren** werden hinsichtlich der Frage: „BPlan-Gebiet, Innenbereich oder Außenbereich?“ eindeutig gestellt.

<sup>2</sup> BVerwGE 152, 275; BVerwG BauR 2018, 647; BRS 79 Nr. 113.

- 27 Der Aktenauszug von Assessorklausuren **verschlüsselt** die drei möglichen Gebietsarten auf unterschiedliche Weise.
- Spielt die Klausur in einem **BPlan-Gebiet**, wird dieses samt der maßgeblichen Festsetzungen entweder im Sachverhalt mitgeteilt oder es wird ein vereinfachter Planausschnitt abgedruckt, in den die gängigen Abkürzungen eingetragen sind, z.B. die Buchstabenkombinationen der Gebietsfestsetzungen (§ 1 Abs. 2 BauNVO wie „WR“, „WA“, „MD“, „MI“ usw.). Der „Praxisanteil“, der eine Assessor- von einer Erstexamensklausur unterscheidet, liegt also nicht selten nur darin, die planerischen Festsetzungen in den Planzeichen zu erkennen.



1 Baugrenze, 2 Baulinie, 3 Grundstücksgrenze, 4 Flurstücknummer, 5 Art der baulichen Nutzung, 6 Anzahl der Vollgeschosse, 7 Grundflächenzahl, 8 Geschossflächenzahl, 9 Bauweise, 10 Dachneigung, 11 Grenze des Bebauungsplans (vgl. PlanzeichenVO).

- 28 ■ Dass ein Vorhaben im unbeplanten **Innenbereich** liegt, ergibt sich zumeist ohne Weiteres aus dem Aktenauszug. Entweder wird schlicht mitgeteilt, dass das Vorhaben im Innenbereich liegt oder dieser wird unzweifelhaft umschrieben („mitten in einer Wohnsiedlung“, „im Ortskern“). Der Sachverhalt schweigt dagegen vielfach zu der Frage, um welches **Baugebiet (Gebietsart)** es sich handelt. Geht es – wie meist – um die Zulässigkeit der Art der Nutzung, kann das Prüfungsamt die Klausur nur handhaben, wenn das Gebiet eindeutig einem der Baugebiete der BauNVO zugeordnet werden kann. Dann richtet sich das von § 34 Abs. 1 BauGB verlangte „Einfügen“ der Art der Nutzung ausschließlich nach **§ 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. der BauNVO**. Die §§ 2 ff. BauNVO führen die regelmäßig und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in subsumierbarer Gesetzesform auf.

Läge **kein Baugebiet** nach den §§ 2 ff. BauNVO vor (urbane, Industrie- und Sondergebiete, §§ 6 a, 9–11 BauNVO, kommen in Klausuren kaum vor), würde sich das „Einfügen“ nur nach § 34 Abs. 1 BauGB richten, was wiederum einen Ortstermin nötig machen würde; die Klausur würde dadurch praktisch unkorrigierbar werden.

- 29 Um es nicht zu einfach zu machen, teilt der Aktenauszug die Gebietsart typischerweise **verschlüsselt** mit, indem die vorhandenen Gebäude- und Nutzungsarten aufgezählt werden. Um Eindeutigkeit zu erzielen, beschreibt das Prüfungsamt nur solche Bauten, die sich einem der **Absätze 2** der §§ 2 ff. BauNVO (Regelbebauung) zuordnen lassen. Gehen Sie daher die jeweiligen Absätze 2 nacheinander durch, bis Sie auf ein Gebiet stoßen, zu dem (fast) alle Grundstücksnutzungen passen.

**Beispiel:** Ein **allgemeines Wohngebiet** (§ 4 BauNVO) könnte im Klausurtext, der die Niederschrift über einen Ortstermin abdruckt, so erscheinen: „Die Blumenstraße wurde abgesprochen. Dort findet sich beiderseits der Straße zurückspringende ein- und zweigeschossige Wohnbebauung. Außerdem ist dort: eine Pizzeria (Hausnr. 15), ein Blumenladen (Nr. 17) und eine Änderungs-schneiderei (Nr. 19a). Im Karree, das von der Blumenstraße, dem Ginsterweg, dem Pomonaweg und der Bastionstraße gebildet wird, befinden sich neben maximal zweigeschossigen

Wohnhäusern ein kleiner Lebensmittelmarkt mit 15 Stellplätzen (Bastionstraße 3), ein Kiosk/eine Paketannahme (Ginsterweg 10) und ein Malerbetrieb (Ginsterweg 6). Im Pomonaweg 12 sind eine Sparkassenautomatenfiliale sowie darüber eine Zahnarztpraxis untergebracht.“

- Spielt die Klausur im **Außenbereich** (§ 35 BauGB), wird dieser Umstand entweder unumwunden mitgeteilt oder eindeutig umschrieben („umgeben von Feldern“, „weit hinter dem letzten Haus“, „im Wald“). 30

## I. Prüfungsreihenfolge

Die Prüfungsreihenfolge der **materiellen Baurechtmäßigkeit** ist immer gleich. 31

### Prüfungsfolge materielle Baurechtmäßigkeit

- § 29 Abs. 1 BauGB ⇐ Anwendbarkeit der §§ 30 ff. BauGB
- **bauplanungsrechtliche Zulässigkeit**
  - § 30 *oder* § 34 Abs. 1 und 2 BauGB (jeweils mit BauNVO) *oder* § 35 BauGB
  - bei Verstoß: Ausnahme/Befreiung nach § 31 BauGB
  - bei Erfüllung: Rücksichtnahmegebot
- **bauordnungsrechtliche Zulässigkeit** nach der LBauO, z.B. Abstandsflächen, Stellplätze usw.
- Verstoß gegen öffentlich-rechtliche **Fachgesetze**, z.B. BImSchG, DenkmalschG, BNatSchG, FStrG etc. (*nach LBauO ggf. im Baugenehmigungsverfahren nicht zu prüfen*)
- wirksame **Veränderungssperre** (§ 14 BauGB)

## II. Eintrittspforte zum Bauplanungsrecht: § 29 Abs. 1 BauGB

Den Zugang zu den §§ 30 ff. BauGB eröffnet **§ 29 Abs. 1 BauGB**. Mit ihm beginnt stets die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Rechtmäßigkeit. Die §§ 30-35 BauGB sind nämlich nur anwendbar, wenn eine **bauliche Anlage** zu errichten, in ihrer baulichen Substanz oder ihrer Nutzung zu ändern ist. Dann liegt ein **Vorhaben** vor. 32

### 1. Bauliche Anlage

Die **bauliche Anlage** ist gekennzeichnet durch die Merkmale des „Bauens“ und der „möglichen bodenrechtlichen Relevanz“. Das Merkmal des „**Bauens**“ entspricht dem bauordnungsrechtlichen Begriff der baulichen Anlage (§ 2 jeder LBauO). Es erfasst alle Anlagen, die **dauerhaft mit dem Erdboden künstlich verbunden** sind. Da der Bundesgesetzgeber nur für das Bauplanungsrecht gesetzgebungsbefugt ist (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG), ist der Anlagenbegriff des § 29 Abs. 1 BauGB einschränkend dahingehend auszulegen, dass nur solche erfasst sind, die eine **mögliche bodenrechtliche** (= bauplanerische/städtebauliche) **Relevanz** besitzen. Diese ist gegeben, wenn das Vorhaben – träte es gehäuft auf – Belange berührte, die in **§ 1 Abs. 6 BauGB** aufgeführt sind. Dann müsste ein BPlan die widerstreitenden Interessen ausgleichen.<sup>3</sup> 33

**Hinweis:** Der bauordnungs- und der bauplanungsrechtliche Anlagenbegriff sind fast immer deckungsgleich, weil die bodenrechtliche Relevanz gegeben ist (Ausnahme: Kleinanlagen, fliegende Bauten). Breite Ausführungen zu den Anlagenbegriffen sind in der Klausur daher fast immer überflüssig und störend.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Grundlegend BVerwGE 44, 59, 62; aus jüngerer Zeit: BVerwGE 114, 206; 144, 82.

<sup>4</sup> BVerwG BauR 2001, 227, 230.

„Die beantragte Nutzungsänderung des bisherigen Schützen-Tanzsaales, einer Anlage, die dauerhaft mit dem Erdboden künstlich verbunden ist, hat die bodenrechtliche Relevanz, die § 29 Abs. 1 BauGB voraussetzt. Die Nutzung als Diskothek stellt andere öffentlich-rechtliche Anforderungen als der Tanzsaal eines Schützenvereins. Denn die neue Nutzung bringt wegen ihres gesamten Zuschnitts (öffentliches Lokal, regelmäßiger Betrieb, Nutzerkreis junger Erwachsener, lautere Musik, größerer An- und Abfahrtsverkehr) eine erhöhte Immissionsbelastung der Nachbarschaft mit sich. Sie berührt folglich zahlreiche Belange, die in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführt sind, und löste bei un-terstellt gehäuften Auftreten ein Planungsbedürfnis aus.“

## 2. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

- 34** „Vorhaben“ i.S.v. § 29 Abs. 1 BauGB sind nur die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage. Unproblematisch sind **Errichtung** (= Neubau) und **Änderung** (= städtebaulich relevante Umgestaltung der Bausubstanz<sup>5</sup>). Diese stellt man in der Klausur nur mit einem Satz fest. Der städtebaulich irrelevante **Abriss** (Beseitigung) ist kein Vorhaben i.S.v. § 29 Abs. 1 BauGB.<sup>6</sup>
- 35** Eingehendere Erörterungen können bei der **Nutzungsänderung** nötig werden. Eine Baugenehmigung enthält nicht nur eine Errichtungs-, sondern zugleich auch eine Nutzungsgenehmigung. Bausubstanz und Nutzung bilden eine Einheit und können nicht isoliert betrachtet werden.<sup>7</sup> Eine Nutzungsänderung liegt vor, wenn durch die Verwirklichung eines Vorhabens die Variationsbreite verlassen wird, die jeder genehmigten Nutzung eigen ist, sodass sich die **Genehmigungsfrage** unter bodenrechtlichen Aspekten **neu** stellt.<sup>8</sup> Die qualitative Zweckänderung muss **bodenrechtliche Belange** i.S.v. § 1 Abs. 6 BauGB berühren.<sup>9</sup> Das ist etwa der Fall, wenn das Vorhaben nach der BauNVO neu zugeordnet werden müsste oder erhebliche Verkehrsveränderungen (Emissionen) hervorgerufen werden (*Ja*: Gewerbe statt Wohnen, Groß- statt Einzelhandel; *Nein*: Modeboutique statt Blumenladen). Mitunter ergibt sich die bau-rechtliche Relevanz allein durch einen höheren Stellplatzbedarf.

Davon ist die bloße **Nutzungsintensivierung** abzugrenzen (z.B. Verlängerung der Öffnungszeiten eines Lokals; Einbau einer Kegelbahn in den Keller einer Gastwirtschaft<sup>10</sup>); sie geht allerdings häufig mit einer baulichen Änderung einher und unterfällt dann deswegen § 29 Abs. 1 BauGB (z.B. Aufteilung eines großen Hauses in mehrere Eigentumswohnungen;<sup>11</sup> Erhöhung der Bettenzahl eines Ferienhauses;<sup>12</sup> Verdreifachung der Kabinen im Sexshop<sup>13</sup>).

**Hinweis:** Entscheiden Sie notfalls klausurtaktisch. Weist die Klausur offensichtlich einen planungsrechtlichen Schwerpunkt auf oder fände sonst ein jähes Ende, sollten Sie ein Vorhaben i.S.d. § 29 Abs. 1 BauGB sicherheitshalber bejahen.

## III. Bauen im BPlan-Gebiet und im unbeplanten Innenbereich

- 36** Ob sich das „Klausurvorhaben“ im Bereich eines BPlans oder des unbeplanten Innenbereichs befindet, macht für die Falllösung kaum einen Unterschied, wenn es (wie

5 BVerwG BRS 69 Nr. 114.

6 Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 29 Rn. 19.

7 HessVGH BauR 2020, 957.

8 BVerwGE 138, 166; BVerwG BRS 62 Nr. 116; 50 Nr. 166.

9 HessVGH BauR 2018, 1384; VGH BW NVwZ-RR 2014, 752; OVG NRW ZfWG 2013, 106.

10 BVerwG BRS 60 Nr. 68; 64 Nr. 73; HessVGH NVwZ-RR 2017, 177.

11 OVG MV NordÖR 2009, 179.

12 NdsOVG NVwZ-RR 2014, 255.

13 BayVGH ZfBR 2017, 379.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

- Abbruch ..... 144  
 Abriss .....34, 144 ff.  
 Abschiebung ..... 614  
 Abschleppfälle ..... 561 ff.  
 Abstandsfläche ..... 82, 123  
 Akteneinsichtsrecht ..... 683 ff.  
 Alkohol ..... 586 ff.  
 Alkoholgenuss ..... 553  
 Alkoholkonsum ..... 287  
 Alkoholmissbrauch ..... 586  
 Alkoholverbot ..... 218  
 Allgemeine Schulpflicht ..... 661  
 Altkleidercontainer ..... 553  
 Amt ..... 628 f.  
 Ämterstabilität ..... 636  
 Amtliche Information ..... 690  
 Amtsführung ..... 632  
 Amtshaftung ..... 109, 643, 735  
 Amtshaftungsansprüche ..... 735  
 Androhung ..... 260 f.  
 Anlage ..... 510, 515  
 Anlage für soziale Zwecke ..... 56  
 Anliegergebrauch ..... 551  
 Anliegerrecht ..... 552  
 Annexantrag ..... 132, 568  
 Ansammlung ..... 315  
 Anscheinsgefahr ..... 205 ff.  
 Anscheinstörer ..... 207  
 Anschlusszwang ..... 386  
 Anspruch auf Einschreiten ..... 248  
 Anwendung des Zwangsmittels ..... 263  
 Anwohnerparken ..... 552  
 Art der Nutzung ..... 51, 55, 115  
 Aufdrängende Sonderzuweisung ..... 630  
 Aufenthaltserlaubnis ..... 600  
 Aufenthaltstitel ..... 598, 602  
 Aufenthaltsverbot ..... 288 f.  
 Aufhebung der Erlaubnis ..... 452  
 Auflösungsverfügung ..... 328  
 Aufschiebende Wirkung ..... 166, 634  
 Ausnahme ..... 71 f.  
 Ausreise ..... 290, 602 ff.  
 Auswahlermessen ..... 242  
 Ausweisung ..... 605  
 Außenbereich ..... 30, 75 ff.  
 Außenwirkung ..... 665  
 Autowrack ..... 578
- Bargeld** ..... 305  
 Bauaufsichtsbehörde ..... 19  
 Baufreigabe ..... 107  
 Baugenehmigung ..... 19, 84, 88, 451  
 Baugenehmigungsklage ..... 102 ff.  
 Baulärm ..... 534  
 Bauliche Anlage ..... 33  
 BauNVO ..... 18, 53 ff.  
 Bauordnungsrecht ..... 19 ff., 22  
 Bauordnungsverfügungen ..... 19  
 Bauplanungsrecht ..... 16 ff., 22 ff.
- Bauschein 88 f.  
 Bauvoranfrage ..... 97  
 Bauvorbescheid ..... 98  
 Beamtenrecht ..... 624  
 Beanstandung ..... 374  
 Bebauungszusammenhang ..... 48  
 Beendigung eines Gewerbes ..... 433 ff.  
 Befangene Ratsmitglieder ..... 368  
 Beförderungskonkurrenz ..... 635  
 Befreiung ..... 74, 120  
 Beiladung ..... 165  
 Bekannt und bewährt ..... 479  
 Benutzungsanspruch ..... 334, 346  
 Benutzungssatzung ..... 340  
 Benutzungszwang ..... 386  
 Berufsfreiheit ..... 436  
 Beschäftigungsverbot ..... 446  
 Bescheidungsklage ..... 358  
 Beseitigung ..... 144  
 Bestandskraft ..... 90  
 Bestandsschutz ..... 81, 150  
 Bestenauslese ..... 626  
 Betretung ..... 161  
 Betteln ..... 287, 553  
 Beurteilungsspielraum ..... 66  
 Beweisverwertungsverbot ..... 246  
 Bewerbungsverfahrensanspruch ..... 637  
 Billigkeitserlass ..... 654  
 BImSchG ..... 126 f.  
 Bindungswirkung ..... 99  
 Bodenrechtliche Relevanz ..... 33  
 Bordell ..... 445  
 BPlan ..... 27, 36, 42 f.
- Dienstliche Beurteilung** ..... 640  
 Dienstatfall ..... 646 ff.  
 Drittschutz ..... 113 f., 397, 449, 550  
 Drogen ..... 587  
 Duldungsverfügung ..... 154  
 Durchsetzungsgewahrsam ..... 283, 295  
 Durchsuchung ..... 297 ff.
- Canabis** ..... 588
- Ehe und Familie** ..... 622  
 Ehrverletzung ..... 705  
 Eigentumsgrundrecht ..... 125  
 Eilrechtsschutz ..... 128 ff., 360, 430, 560, 618  
 Eilzuständigkeit ..... 185  
 Einfacher BPlan ..... 42  
 Einfügen ..... 28, 118  
 Einheitssystem ..... 170  
 Einstweiliger Rechtsschutz ..... 133, 165  
 Einvernehmen der Gemeinde ..... 73, 94  
 Einzelanordnung ..... 516  
 Emissionen ..... 509  
 Entreicherungsgründe ..... 653  
 Entschließungsermessen ..... 242  
 Entziehung der Fahrerlaubnis ..... 581 f.

- Erkennungsdienstliche Behandlung ..... 278 f.  
 Ermessen ..... 241 ff.  
 Ermessensreduzierung auf Null ..... 163  
 Errichtung ..... 34  
 Ersatzvornahme ..... 256, 378 f.  
 Erstattungsanspruch ..... 709, 718 ff.  
 Erziehungsmaßnahme ..... 668  
 Ethikunterricht ..... 679  
 EU-Ausländer ..... 615
- F**  
 Fahrerlaubnis ..... 581  
 Fahrrad ..... 579, 586  
 Fahrtenbuch ..... 589 ff.  
 Fahrzeugführer ..... 594 f.  
 Festsetzung ..... 262  
 Fingerabdruck ..... 278  
 Fiktionswirkung ..... 616  
 Flatrateparty ..... 457  
 Flugblätter ..... 545  
 Folgenbeseitigungsanspruch (FBA) ..... 708 ff.  
 Folgenbeseitigungslast ..... 714  
 Formelle Illegalität ..... 138 ff., 434  
 Formelle Legalisierung ..... 146  
 Formelle Polizeipflicht ..... 191  
 Foto ..... 306  
 Freie Berufe ..... 59 f., 417  
 Funktionsfähigkeit des Staates ..... 198
- G**  
 Gaststättengewerbe ..... 441  
 Gebiet ..... 18, 27  
 Gebietserhaltungsanspruch ..... 115  
 Gebietsverträglichkeit ..... 38  
 Gebot der Rücksichtnahme ..... 62 ff., 79, 117, 121  
 Gefahr ..... 200 ff.  
 Gefahrenabwehrverordnung ..... 213  
 Gefährderansprache ..... 313  
 Gefährderdatei ..... 286  
 Gefahrenverdacht ..... 209  
 Gegendemonstration ..... 235, 331  
 Gemeingebrauch ..... 541 ff.  
 Gemischtwirtschaftliches Unternehmen ..... 481  
 Genehmigungsbedürftige Anlage ..... 511 ff.  
 Genehmigungsfreie Vorhaben ..... 93  
 Generalklausel ..... 310 f.  
 Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) .. 727 ff.  
 Gestaltungsvorschrift ..... 124  
 Gestrecktes Verfahren ..... 257 ff., 565  
 Gewahrsam ..... 283, 294 ff.  
 GewaltschutzG ..... 291  
 Gewerbe ..... 56, 411 ff., 416  
 Gewerbeordnung ..... 409 ff.  
 Gewerbebeschein ..... 415  
 Gewerbeuntersagung ..... 432  
 Glasverbot ..... 219  
 Gleichbehandlungsgebot ..... 151  
 Grundrechte ..... 354, 372  
 Grüneintragung ..... 89
- H**  
 Halter ..... 593  
 Handwerk ..... 484  
 Handwerksbetrieb ..... 56  
 Handwerksordnung ..... 483 ff.  
 Handwerksrolle ..... 485 ff.  
 Hausnummer ..... 311
- Hausparty ..... 466  
 Hege ..... 501  
 Heimunterricht ..... 679  
 Heizpilz ..... 553  
 Hergebrachte Grundsätze ..... 627
- I**  
 Identitätsfeststellung ..... 274 f.  
 Immission ..... 69, 509 ff.  
 Immissionsschutz (BImSchG) ..... 67 ff.  
 Immissionsschutzbehörde ..... 529  
 Infektionsschutzmaßnahme ..... 240  
 Informationsfreiheitsgesetz ..... 689  
 Informationsfreiheitsrecht ..... 681  
 Inkorporation ..... 54  
 Innenbereich ..... 28, 36 ff.  
 Innenrechtsstreitigkeit ..... 362  
 Innerorganisatorischer Störungs-  
 beseitigungsanspruch ..... 368  
 Insolvenz ..... 228, 438
- J**  
 Jagdgenossenschaft ..... 507  
 Jagdrecht ..... 501 ff.  
 Jägerprüfung ..... 507  
 Jagdschein ..... 502 ff.
- K**  
 Kaffeefahrt ..... 466  
 Kapazitätsgrenze ..... 345, 347, 476, 680  
 Kinderspielplatz ..... 531  
 Klassenarbeit ..... 666  
 Klassenfahrt ..... 674 ff.  
 Kommunalaufsicht ..... 373 f.  
 Kommunalverfassungs-  
 streitverfahren ..... 362 ff.  
 Konkurrentenklage ..... 358, 394 ff., 635  
 Kontaktverbot ..... 293  
 Kosten der Verwaltungs-  
 vollstreckung ..... 267 ff.  
 Kostenbescheid ..... 268 ff., 563  
 Kostenschuldner ..... 269
- L**  
 Landes-Immissionsschutzgesetz ..... 525  
 Landwirtschaft ..... 78  
 Legalisierungswirkung ..... 226  
 Leinenzwang ..... 202  
 Lichtemissionen ..... 533  
 Losverfahren ..... 479
- M**  
 Markt ..... 467  
 Maß der baulichen Nutzung ..... 117  
 Massentierhaltung ..... 78  
 Materielle Baurechtmäßigkeit ..... 31  
 Medizinisch-psychologische Unter-  
 suchung (MPU) ..... 583  
 Meisterzwang ..... 491  
 Meldeauflagen ..... 289  
 Minusmaßnahmen ..... 183, 330  
 Mobilfunksendeanlage ..... 61
- N**  
 Nachbar ..... 69, 110, 469  
 Nachbarklage ..... 110, 128, 162  
 Nachbarrecht ..... 110 ff.  
 Nachbarschaft ..... 448, 520  
 Nachbarschutz ..... 123 ff., 447 ff.  
 Nachbarschützende Vorschriften ..... 110  
 Nachschau ..... 437

- Nachsitzen ..... 668  
 Nachträgliche Anordnung ..... 513  
 Nähere Umgebung ..... 52  
 Nebenanlagen ..... 61  
 Nebenbestimmungen ..... 70, 73, 548  
 Neutralitätsgebot ..... 403  
 Neutralitätspflicht ..... 673  
 Nicht genehmigungsbedürftige  
 Anlage ..... 514 f.  
 Nichtstörer ..... 234 ff.  
 Notwendige Beiladung ..... 102  
 Nutzungsänderung ..... 35, 78, 131  
 Nutzungsintensivierung ..... 35  
 Nutzungsuntersagung ..... 131, 158 ff.
- Obdachlose** ..... 312  
 Öffentliche Einrichtung ..... 335, 469, 474  
 Öffentliche Ordnung ..... 199, 327  
 Öffentliche Sicherheit ..... 195 ff., 504  
 Öffentlichkeit ..... 368  
 Offene Bauweise ..... 117  
 Ordnungsmaßnahme ..... 670  
 Ordnungsverfügung ..... 136 ff., 162, 529  
 Organtreue ..... 371  
 Ortsteil ..... 49
- Partei** ..... 348, 546  
 Parteienprivileg ..... 500  
 Passiver Bestandsschutz ..... 90  
 Pflichtmitgliedschaft ..... 494  
 Planungshoheit ..... 94  
 Platzverweis ..... 282 ff.  
 Polizeifestigkeit ..... 183, 317  
 POR-Verfügung ..... 172 ff.  
 Präventive Maßnahmen ..... 175 ff.  
 Presse ..... 184, 307 f.  
 Privilegierte Vorhaben ..... 76  
 Putativgefahr ..... 212
- Qualifizierter BPlan** ..... 37, 41 ff.
- Rat** ..... 474  
 Ratsbeschluss ..... 376 f.  
 Ratsfraktion ..... 403  
 Rauchverbot ..... 456  
 Rechtsnachfolge ..... 155, 229  
 Rechtsnachfolge des Bauherrn ..... 155 ff.  
 Regelbebauung ..... 55  
 Reisegewerbe ..... 460 ff., 494  
 Reisegewerbekarte ..... 460  
 Repressive Maßnahmen ..... 175 ff.  
 Rückforderung Dienstbezüge ..... 649 ff.  
 Rücksichtnahmegebot  
 s. Gebot der Rücksichtnahme
- Satzung** ..... 382 ff.  
 Schadensersatz ..... 643 ff.  
 Schädliche Umwelt-  
 einwirkungen ..... 79, 447, 520  
 Scheinehe ..... 623  
 Scheingefahr ..... 212  
 Schließungsverfügung ..... 454 f.  
 Schlusspunkttheorie ..... 96  
 Schulpflicht ..... 661, 673  
 Schulrecht ..... 659
- Schutzgewahrsam ..... 295  
 Schwarzbau ..... 144  
 Schweigerecht ..... 595  
 Schwimmunterricht ..... 680  
 Selbstbindung der Verwaltung ..... 353  
 Selbstverwaltungsrecht der  
 Gemeinde ..... 380  
 Sexualekunde ..... 680  
 Sicherstellung ..... 300, 570  
 Sichtbarkeitsprinzip ..... 571  
 Sofortige Vollziehung ..... 140  
 Sofortvollzug ..... 264, 566  
 Sondernutzung ..... 354, 541 ff.  
 Sondernutzungserlaubnis ..... 474  
 Sozialabgaben ..... 423  
 Sperrzeit ..... 447 ff.  
 Splittersiedlung ..... 49, 79  
 Staatlicher Erziehungsauftrag ..... 661  
 Staatshaftungsrecht ..... 698  
 Standardmaßnahmen ..... 272 ff.  
 Stellplatz ..... 58, 69, 83  
 Steuerrückstände ..... 423  
 Stilllegung ..... 140 ff.  
 Stolperstein ..... 547  
 Störender Hoheitsträger ..... 526 ff.  
 Störer ..... 222 ff.  
 Störer der Hoheitsträger ..... 191  
 Störerauswahl ..... 244  
 Strafarbeit ..... 668  
 Straßenrecht ..... 538 ff.  
 Straßenstrich ..... 466  
 Strohmännchen ..... 423
- TA Lärm** ..... 523 ff.  
**TA Luft** ..... 523 ff.  
 Taubenfütterungsverbot ..... 217  
 Tätowierung ..... 658  
 Theorie der unmittelbaren  
 Verursachung ..... 223  
 Tierhaltung ..... 78  
 Trennsystem ..... 254  
 Trennungssystem ..... 170
- Umweltinformationsgesetz (UIG)** ..... 694  
 Unbeplanter Innenbereich ..... 47 ff.  
 Unmittelbare Ausführung ..... 266  
 Unmittelbarer Zwang ..... 256  
 Unterlassungsanspruch ..... 527, 700  
 Unterrichtsbefreiung ..... 673  
 Untersagung ..... 431 ff., 464, 519  
 Untersagung eines Handwerks ..... 489  
 Untersuchungsanordnung ..... 583, 655  
 Unzuverlässigkeit ..... 418 ff., 497  
 Urproduktion ..... 417
- VA-Qualität** ..... 664  
 Veränderungssperre ..... 105  
 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ..... 695 f.  
 Verfahrensfehler beim BPlan ..... 45 f.  
 Vergnügungsstätten ..... 56  
 Verhaltensstörer ..... 223 ff.  
 Verkehrsschild ..... 554 ff., 571  
 Versammlung ..... 183, 285, 315 ff., 545  
 Versammlungen in geschlossenen  
 Räumen ..... 323 f.

Versammlungen unter freiem Himmel .....	324 ff.	Werbeanlage .....	61
Versammlungsauflösung .....	328	Widmung .....	337, 540
Versammlungsrecht .....	183, 315 ff.	Widmungsbeschränkung .....	342
Versammlungsverbot .....	326	Wiedereinreise .....	605
Verschaffungsanspruch .....	474	Windrad .....	61
Versiegelung .....	143	Wirksamkeit des BPlans .....	43 ff.
Verwahrung .....	300	Wirtschaftliche Betätigung .....	391
Verwirkung .....	134 f., 153	Wirtschaftsverwaltungsrecht .....	407
Visum .....	599	Wohngebäude .....	56
Volksfest .....	346	Wohnungseinweisung .....	237
Vollstreckung .....	251	Wohnungsverweisung .....	291
Vollstreckungshindernis .....	269	<b>Z</b> eugnis .....	679
Vollstreckungskosten .....	253	Zurückstellung .....	106
Vorfeldgefahren .....	318	Zustandsstörer .....	228 f.
Vorhaben .....	34	Zuverlässigkeit .....	418, 445, 497, 504
<b>W</b> affenbesitzkarte .....	496	Zwangsehe .....	623
Waffenschein .....	496	Zwangsgeld .....	256
Werbeanhänger .....	544	Zwangsmittel .....	256
		Zweckveranlasser .....	224 f.